

Gebührenordnung der Hansestadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit dem § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10, 58 (1) und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBl. S.22) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11.03.2019 folgende Parkgebührenordnung (ParkGO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Von der Gebührenpflicht erfasst sind die Bereiche, die in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, durch eine Punktlinie dargestellt sind.

(3) Die Gebührenpflicht ist auf den Zeitraum

| | |
|--------------------|---------------------|
| Montag bis Freitag | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| Sonnabend | 8.00 bis 13.00 Uhr |

begrenzt.

(4) An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

(5) Der Parkschein bzw. der Berechtigungsschein ist am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar anzubringen.

(6) Im Fall des § 2 Absatz 4 ist eine Vignette oder Zettel mit der Aufschrift „Handyparken“ im Fahrzeug gut sichtbar auszulegen.

§ 2 Gebühren/Abrechnung

(1) Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.

(2) Die Parkgebühren betragen für jede Stunde 1,30 Euro.

(3) Die Zahlung am Parkscheinautomat ist ausschließlich mit Hartgeld (keine Kartenzahlung oder mit Geldscheinen) möglich.

(4) Alternativ ist an bestimmten Parkscheinautomaten die Zahlung mittels Mobiltelefon / Smartphone über eine App möglich. Durch die Nutzung dieser App können zusätzliche Kosten entstehen. Störungen oder Ausfälle befreien nicht von der Gebührenpflicht. Ein Ausfall des Parkscheinautomaten hingegen verpflichtet nicht zur Nutzung der Zahlung mittels Mobiltelefon / Smartphone.

(5) Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen. Bei Zahlung mittels Mobiltelefon/Smartphone erfolgt die Abrechnung minutengenau.

§ 2a Gebührenfreies Kurzzeitparken

(1) Kurzzeitparkvorgänge von bis zu 15 Minuten sind von der Gebührenpflicht nach dieser Verordnung befreit.

(2) Der Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Kurzparkdauer ist ausschließlich mittels Parkschein, der kostenfrei am Parkscheinautomaten zu erwerben ist, zu erbringen.

§ 3 Höchstparkdauer

(1) Die Höchstparkdauer wird auf 2 Stunden 30 Minuten, für die gesondert durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen

1. Friedensreich-Hundertwasser-Platz auf 1 Stunde,
2. Parkplatz Ringstraße (Einmündung in die Brauerstraße/Lüneburger Str.) auf 3 Stunden,
3. Alewin- und Luisenstraße einschl. Parkplatz Bauernstraße auf 3 Stunden,
4. Parkplatz Ratsteichwiesen an der Hambrocker Straße auf 3 Stunden

begrenzt.

(2) Für den unter Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Parkplatz kann optional für 4,00 Euro ein Tagesticket am Parkscheinautomaten erworben werden. Dieses Tagesticket berechtigt dazu, am Ausstellungstag ohne zeitliche Begrenzung auf diesem Parkplatz zu parken.

(3) Die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße) unterliegt nicht der unter § 3 (1) bestimmten Höchstparkdauer und ist auch außerhalb des unter § 1 (3) und (4) benannten Zeitraumes gebührenpflichtig.

§ 4 Park & Ride Anlage

Für die Park & Ride-Anlage am Bahnhof Uelzen (Kaiser-/Margaretenstraße), die Kunden der Deutschen Bahn vorbehalten ist, betragen abweichend von § 2 (2) die Gebühren für:

| | |
|--------------|-------------|
| Tageskarten | 4,00 Euro |
| Wochenkarten | 13,00 Euro |
| Monatskarte | 27,00 Euro |
| Jahreskarten | 200,00 Euro |

Die Parkberechtigung für einzelne Tage ist durch den Parkschein, der am Parkscheinautomaten gelöst wird, nachzuweisen. Die Parkberechtigung für jeweils 1 Woche, 1 Monat oder 1 Jahr ist durch einen Berechtigungsschein, der von der Deutschen Bahn zusammen mit der Fahrkarte erworben werden kann, nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 23.05.2016 außer Kraft.

Uelzen, den 11.03.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Änderungshistorie:
Parkgebührenverordnung vom 11.03.2019
geändert durch 1. Änderungsverordnung vom 16.09.2024